



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

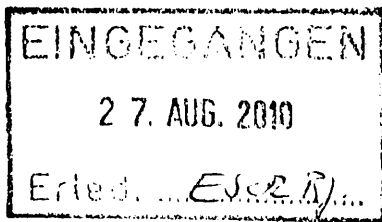
Ort: 90461 Nürnberg

Datum: 25.08.2010

Gesch.-Z.: 5395880 - 150

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



BESCHIED

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes der

[Redacted]

geb. am [Redacted]

wohnhaft:

, Kr Friesl

vertreten durch: Rechtsanwalt Ralf Albrecht Bierstrasse 14 49074 Osnabrück

ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Unter Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 02.08.1993 (Az.: 1370181) zu Ziffer 3. wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich des Kosovo vorliegt.
2. Die mit Bescheid vom 02.08.1993 erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Die Antragstellerin ist Staatsangehörige der Republik Kosovo und gehört nach eigenen Angaben der Volksgruppe der Roma an. Sie hat bereits unter den Aktenzeichen 1370181, 2221858, 5159307 und 5181910 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Die bisherigen Asylanträge wurden alle unanfechtbar abgelehnt. Es wurde außerdem festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

Am 27.10.2009 stellte die Antragstellerin mit Schreiben ihres Rechtsanwaltes einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beschränkten Antrag.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass sich die Antragstellerin wegen ihrer psychischen Erkrankung in ständiger fachärztlicher Behandlung befinde. Weiterhin wurde vorgebracht, dass beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie ein Verfahren anhängig sei, zur Feststellung der Behinderteneigenschaft der Antragstellerin.

Mit Schreiben vom 18.12.2009 wurde ein fachärztlicher Bericht des Facharztes für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Dr. med. _____ übersandt. Aus dem Bericht geht hervor, dass bei der Antragstellerin eine gesicherte Posttraumatische Belastungsstörung sowie eine gesicherte Depression vorliegt.

Mit Schreiben vom 23.02.2010 teilte der Rechtsanwalt mit, dass das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie mit Feststellungsbescheid vom 15.02.2010 den Grad der Behinderung der Antragstellerin mit 50 festgestellt hat. Die Begründung stützt sich auf die depressive Verhaltensstörung.

Nach schriftlicher Aufforderung des Bundesamtes vom 02.07.2010 wurden mit Schreiben des Bevollmächtigten vom 04.08.2010 weitere ärztliche Unterlagen des Facharztes Dr. med. _____ über den derzeitigen Stand der Therapie vorgelegt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des Kosovo vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insofern besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten der Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für die Betroffene günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihre Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Es kann offen bleiben, ob die Wiederaufgreifensgründe fristgerecht geltend gemacht wurden.

Im vorliegenden Fall hat das Bundesamt gem. §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen i.w.S.). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Gemäß § 49 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des Kosovo auszugehen ist.

Nach den vorliegenden fachärztlichen Attesten und Stellungnahmen ist eine weitere qualifizierte ambulante Psychotherapie wegen der depressiven Verhaltensstörung erforderlich. Die Therapie ist bereits durch die Krankenkasse genehmigt. Da eine fachgerechte Behandlung der Erkrankung im Kosovo derzeit nur sehr eingeschränkt möglich ist, liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des Kosovo vor.

2.

Die mit Bescheid vom 02.08.1993 (Az.: 1370181) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Antragstellerin auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Margraff

Ausgefertigt am 26.08.2010 in 423 Nürnberg